

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Mag.^a Collini, Mag. Hofer-Gruber und Mag.^a Kollermann gemäß § 60 LGO 2001

zu TOP 3) Antrag des RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, [Ltg.-642/A-1/43](#) - Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend Änderung des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG)

betreffend: "**Öffentliches Hearing für die Kandidat_innen um das Amt des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtshofes**"

"Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich ist zur gerichtlichen Kontrolle der Verwaltung eingerichtet",

heißt es auf der Homepage des niederösterreichischen Landesverwaltungsgerichts.

Die Landesverwaltungsgerichte sind gleichzeitig aber Gerichtshöfe, die der Trägerschaft der Länder unterstehen.

Daraus ergibt sich für die Länder in vielerlei Hinsicht verstärkter Einfluss auf die Landesverwaltungsgerichte, dies manifestiert sich besonders bei Personalentscheidungen.

In diesem Zusammenhang werden die Landesverwaltungsgerichte in Österreich auf europäischer Ebene durchaus kritisch gewürdigt.

So prangerte der Europarat, in seinem „Situation Report 2017“ zuletzt folgenden Umstand an:

*„The AEAJ reports that in **Austria**, the selection procedures for new judges vary within Austrian Federal Provinces (“Länder”). No uniform procedure or criteria exist, except of one provision on constitutional level. Selection procedures, done by the administrative authorities of the governments of the provinces, often lack transparency. There exists neither a right to challenge the decision of these administrative authorities, nor the selection procedure (nor are reasoned decisions made available to applicants).*

*Selection practice of some of the selecting administrative authorities in the Länder (e.g. recently in Vienna and **Lower Austria**) shows that they do not strictly follow the recommendations of the judges committee, because not the first (out of three) proposed candidate is selected (but number two or three, although the first choice would have been available). The possibility to challenge their decision would be specifically relevant to ensure sufficient external independence of judiciary.”*

Dieser Umstand muss in einem Rechtsstaat unverzüglich bereinigt werden, vor allem, weil wir in Niederösterreich selbst über die Möglichkeiten verfügen dies zu tun.

Jede_r Jobsuchende - angefangen bei den Praktikant_innen - muss in Fragen nach Qualifikation und Berufserfahrung beantworten, warum soll das für ein gewichtiges Amt, wie die Präsidentschaft am Landesverwaltungsgericht nicht gelten?

Tageslicht ist das beste Desinfektionsmittel - daher wünschen wir Bürger_innen uns transparente und nachvollziehbare Auswahlprozesse, gerade wenn es um die höchsten Ämter im Land geht

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, die Rahmenbedingungen zu schaffen, dass zukünftig Präsident_innen des Landesverwaltungsgerichtshofes, nach einem öffentlichen Hearing im Landtag auf Basis eines Vorschlages des Landtages an die Landesregierung bestellt werden“

Mag.^a Collini

Mag. Hofer-Gruber

Mag.^a Kollermann